

Bauherreninformation

**Sehr geehrter Bauherr,
sehr geehrte Damen und Herren,**

auf Deutschlands Baustellen ist die Unfallhäufigkeit mehr als doppelt so hoch wie in der gewerblichen Wirtschaft. Passiert ein Unfall auf Baustellen, hat das in den meisten Fällen schwerere Folgen als bei Unfällen in anderen Wirtschaftszweigen. Hier muss sich im Hinblick auf den am Bau beschäftigten Personen, ihren Familien, der Arbeitgeber und unserer Volkswirtschaft etwas ändern. Aus diesen Grund wird die Baustellenverordnung bei fast jeder Baustelle zum Einsatz kommen.

Hier einige Informationen über die Baustellenverordnung und die für Sie als Bauherrn notwendigen Hintergründe und über den Vorteil eines reibungslosen und unfallfreien Bauablauf.

Trifft die Baustellenverordnung auf meine geplante Baumaßnahme zu?

Dies ist wohl die am meisten gestellte Frage, insbesondere dann, wenn es sich um kleinere Baumaßnahmen handelt. Die Größe der Baustelle spielt dabei keine Rolle, es ist entscheidend, ob Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden. Das heißt, wenn z.B. die Mauerer noch mit Arbeiten am Bauwerk beschäftigt sind auch die Zimmerer schon am Dachstuhl arbeiten. Oder der Elektriker zur gleichen Zeit wie der Heizungsbauer und Spengler usw. am Objekt tätig ist. Hier muss die Bestellung eines **SiGe-Koordinators** so rechtzeitig erfolgen, damit bereits bei der Planung und bei der Ausführung des Bauvorhabens die Aufgaben eines Koordinators erledigt werden können.

Muss ich als Bauherr die Baustellenverordnung einhalten?

Als Veranlasser eines Bauvorhabens tragen private und öffentliche Bauherren die Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben. Deshalb gilt für sie die Baustellenverordnung. Diese Verordnung hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu verbessern. Der § 3 der Baustellenverordnung enthält die Verpflichtung des Bauherren, in bestimmten Fällen einen oder mehrere Koordinatoren zu bestellen.

Die Aufgaben des Koordinators:

Der Koordinator als Sonderfachmann hat die Aufgabe, den Bauherrn, sowie den Planer, Architekten und die ausführenden Baubetriebe bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in den verschiedenen Bauphasen zu beraten und zu unterstützen. Er hat durch sein Fachwissen dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- die Vorankündigung einer Baustelle der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt
- nicht dafür sorgt, dass vor der Einrichtung der Baustelle ein SiGe-Plan erstellt wird.

Diese Ordnungswidrigkeiten können vom Gewerbeaufsichtsamt oder dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Wer durch die vorgenannten Unterlassungen Leben und Gesundheit eines Beschäftigten auf der Baustelle gefährdet, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

ÜVB – Franz Eckl

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
Riedernstr.5
93468 Altrandsberg
Tel. 09944 – 1441
Fax. 09944 – 3049900
Mobil: 0151 – 19019019
e-mail: Franz_Eckl@web.de